

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 13

Artikel: Kurzer Bericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.

Dreyzehntes Stück.

den 28ten April, 1798.

Freyheit.

Gleichheit.

Kurzer Bericht.

Über den Angriff der französischen Truppen, und die Vertheidigungs Anstalten der vereinten Truppen von Bern und Solothurn in den Thälern St. Joseph, Mühendorf, Münliswyl und im Leberberg vom 28ten Hornung bis den 2ten März, 1798. herausgegeben vom General Altermatt.

Vorerinnerung.

Der ehrliche Mann hat nichts kostbareres als seinen guten Namen. Für diesen opfert er alles, auch sein Leben auf.

Wenn es immer Menschenrechte giebt, so muß das Eigenthumsrecht auf den guten Namen darunter gehören. Auch nach dem Tode bleibt ihm

Dieses Eigenthum. Wer den Ehrenmann in denselben Besitz dieses höchsten irrdischen Gutes angreift, der ist ein Räuber, und in den Augen des rechtschaffenen Mannes, dem Ehre und guter Name über alles gelten, ärger als ein Straßenräuber.

Wer einem Menschen Lasterthaten oder Verbrechen andichtet oder sie ohne gehörige Beweise ausspreut, der ist ein strafbarer Verläumper; sagt oder schreibt man sie aus Leichtsinn nach; so ist man freylich weniger sträflich. Wird man aber seines Unrechtes gewahr, so ist man dem unschuldig angegriffnen Wiedererstattung der Ehre schuldig. Wer diese Grundsätze der Natur in Rücksicht auf Ehre und guten Namen nicht anerkennen will oder sie verachtet, der kann nun freylich nicht zurückgeben, was er selbst nicht hat. Es wäre aber gut, wenn diesen Leuten ihr Bekenntniß auf der Stirne geschrieben stünde.

In die hurterische Zeitung von Schafhausen hat man No. 19 unterm 7ten März 1798 eingetragen: Dass die Stadt Solothurn durch Verrätheren des kommandierenden Generals den Franzosen übergeben worden. Man überlässt dem Sieger, dessen bekannte Denk- und Handlungssart solcher Mittel nicht bedarf, seinen Anteil an der Ehrenrettung und dem Rechte Beweise oder Genugthuung zu fordern. Der weit größte

Untheil einer so schwarzen Geschuldigung fällt
immer auf den vorgegebenen Verräther.

Man giebt in der Zeitung den Br. Oberst Verseth von Bern, aus einem vorgeblichen Briefe von ihm an den Oberstleutenant Huber von Zürich als den Urheber der Verläumding an. Da sich der General Altermatt an ihn gewendet, und als Mann von Ehre Genugthuung gefordert; so meldete Oberst Verseth unterm 11ten April, daß er betroffen und mit Schmerz so einen Brief unter seinem Namen in der huterischen Schafhauserzeitung gelesen; er protestirt formlich, daß er der Urheber einer solchen Verläumding nicht sey, und verspricht auf alle Weise dem General Altermatt und sich selbst, weil durch so eine öffentliche Zumuthung seine eigene Ehre angegriffen worden, sobald möglich alle Genugthuung. Dieses wiederholet Oberst Verseth in einem andern Briefe unterm 21ten April und verspricht einen Artikel in die Zeitung einrücken zu lassen, sobald derselbe die Gutheissung des General Altermatts würde erhalten haben. Da sich nun Letzterer in diesem Stücke auf die Redlichkeit, Rechtschaffenheit und das Urtheil des Oberst Verseth verläßt, so wird ohne Zweifel die Satisfaktion in besagtem Blatte bald erfolgen.

Man glaubt indessen dem Publicum einen Dienst zu thun, wenn man ihm mit diplomatischer

Wahrheit den Hergang einer Gegebenheit vorlegt, die so große, und unglückliche Folgen gehabt. Man liefert diesen Bericht um so eher, da es in verschiedenen Kantonen noch Leute giebt, die Solothurn überhaupt der Verrätheren beschuldigen. Aus der einfachen Darstellung der Thatsachen wird man sehen, daß diejenigen, die vielleicht am meisten schreyen, und so freygebig mit entehrenden Beschuldigungen und bittern Vorwürfen sind, die wenigste Ursache dazu haben. Wie konnte man mit Billigkeit erwarten, daß ein kleiner Staat fast von allen Mitverbündeten in der Stunde der Noth verlassen, der Uebermacht einer Waffen- und Sieggewohnten Armee, von einem der größten Taktiker von Europa angeführt, hätte gewachsen seyn sollen? Diejenigen, die weit von der Gefahr derselben so laut und mutig trocken, belieben nur, ohne etwas anders in Anschlag zu bringen, den in folgendem Berichte vorangestzten Etat der Schweizer Truppen mit der weitüberlegenen Anzahl der Französischen Truppen zu vergleichen.

Es ist in der That betrübt für einen Mann von Ehre, daß er in seinem sieben und siebenzigsten Jahre sich wider eine so schwarze Beschuldigung vertheidigen soll. Er hat mit Ruhm 12 Feldzüge gemacht. Ist immer als ein rechtschaffner Mann, als ein tapferer und erfahrener Of-

fizier und als ein redlicher Schweizer anerkannt gewesen; hat seinem Namen, wie seine Voreltern, bey jeder Gelegenheit Ehre gemacht — und am Rande des Grabes sollte er ein Vaterlandes Verräther geworden seyn!

Uebrigens thut der Verfasser des Berichts auf das Interesse der Schreibart gänzlich Verzicht. Er hat einzig darauf angetragen die Thatsachen so einfach als möglich vorzutragen. Es ist um kein historisches Gemälde, sondern um nakte Wahrheit zu thun: diese allein schlägt alle Verlämung am besten darnieder.

Etat

Der vereinigten Truppen, welche vorgemeldte
Bezirke besetzt hielten.

Berner Truppen.

Die Bataillons Thormann, Tavel, May, Goumoens und Wattenwyl zusammen betragen 2600 Mann.

Solothurner Truppen.

Das Bataillon Bucheggberg ungefähr zu 460	;
Kriegstetten = = 525	
Läberen = = 460	}
Quartier Falkenstein = = 1200	
Dann das erste Bataillon von Olten, nebst einer Jäger Compagnie, ins Thal verlegt zusammen = = 550	3195